

RS Vwgh 1992/7/29 91/12/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.1992

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §19 Abs4;

Rechtssatz

§ 19 Abs 4 LDG 1984 setzt voraus, daß die Versetzung des ursprünglich in Aussicht genommenen Lehrers entfallen kann, weil ein anderer geeigneter Lehrer, für den die Maßnahme keinen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeutet, zur Verfügung steht. Eine solche Auswahl ist aber von vornherein dann nicht gegeben, wenn das wichtige dienstliche Interesse darin besteht, einen bestimmten Lehrer (hier wegen wesentlicher Beeinträchtigung des Betriebsklimas) von seiner Dienststelle zu entfernen (Hinweis E 13.12.1982, 81/12/0206).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120236.X04

Im RIS seit

14.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at